

Marken- und Immaterialgüterrecht

Markenrecht

- Teil des Kennzeichenrechts
- übt Kennzeichnungsfunktion aus
- Kennzeichen: Name, Domain-Name, Firma, Geschäftsbezeichnung, Titel... -> UWG

Rechtsquellen

- Markenschutzgesetz
- Produktpirateriegesetz
- Patentamtsgebührengesetz
- Internat: TRIPS, PVÜ...

Legaldefinition

- Marken = alle Zeichen, die sich grafisch darstellen lassen, insb Wörter, Abbildungen, Zahlen etc und geeignet sind, Waren und DL eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden
- müssen sich grafisch darstellen lassen -> Kennzeichenfunktion
- Wörter, Buchstaben Zahlen, Hologramme, Klangmarken, Werbeslogans, Ausstattung, Name, Firma, Muster, Unternehmensbezeichnung
- auch Nicht-Unternehmern steht Markenerwerb offen

Funktionen

- Herkunftsfunktion
 - Herkunft aus einem bestimmten Unternehmen
 - da nun auch ohne Unternehmen auf Dritte übertragen -> Herkunftsfunktion relativiert
 - Schutzgegenstand: Ursprungsidentität garantieren
- Kennzeichnungsfunktion
 - um Waren und DL zu unterscheiden
- Qualitäts-/Garantiefunktion
 - Gleichbleibende Qualität von gleich gekennzeichneter Ware
 - auch Lizenznehmer muss danach streben, Qualität des Markenprodukts konstant zu halten
 - auch aus wettbewerbsrechtlichen Gründen -> Reduktion des Standards
- Identifizierungsfunktion
 - Hinweis auf ein bestimmtes Erzeugnis -> Identifikationsquelle
- Kommunikations-/Werbefunktion
 - Kommunikationsmittel mit Verbraucher

Markenarten

- Buchstabenmarken
 - Buchstaben bilden keine Einheit
- Ziffernmarken
 - aus einzelnen Ziffern/Zahlen
 - früher: keine Unterscheidungskraft, jetzt schon
- Wortmarken
 - aussprechbare Buchstabenkombi

- muss für irgendeine Ware/DL abstrakte Unterscheidungseignung haben
- Bildmarken
 - grafische Darstellung
- Wort-Bild-Marken
 - kombinierte Marke, sowohl aus Wort- als auch Bildmarke
- Geruchsmarken
 - kein Schutz gewährt, wird aber von EuGH als markenfähig angesehen, wenn Darstellung klar, eindeutig, verständlich, dauerhaft und objektivierbar ist
- Klangmarken
 - auch schutzfähig
 - bei Anmeldung: in Form von Notenschrift und akustische Wiedergabe vorzulegen
- Jingles
 - oft darin selbst ein Markenname
- Farbmarken
 - bestehen aus Farbe
 - kann Unterscheidungskraft haben
- Formmarken
 - selbständige Figuren, Verpackung oder Form der Ware selbst
 - NICHT wenn sie ausschließlich aus der Form bestehen, die durch die Art und Weise der Marke bedingt ist
- Sammelmarken
 - mehrteilige Marken
- Verbandsmarken
 - Verbände mit Rechtspersönlichkeit können Marken besitzen
- Warenmarken
- Dienstleistungsmarken
- Vorratsmarken
 - Marke wird angemeldet um sie später selbst zu benutzen
- Defensivmarken
 - wird angemeldet, um andere an Benützung zu hindern (weil ähnlich mit tatsächlich benutztem Hauptzeichen)
- Positionsmarken
 - Markenschutz für eine bestimmte Stelle
- begleitende Marken
 - urspr: Bezeichnung eines Rohstoffes, begleitet ihn auf Weg der Verarbeitung

Eintragung

- Markenregister vom PA geführt
- mit Tag der Anmeldung: Recht auf Priorität
- Gesetzmäßigkeitsprüfung
 - absolute Eintragungshindernisse § 4
 - Staatliche Hoheitszeichen
 - Zeichen amtlichen Charakters
 - Zeichen internationaler Organisationen
 - Zeichen die sich grafisch nicht darstellen lassen

- wenn Marke nur aus der Form besteht, die zur Herstellung einer technischen Wirkung erforderlich ist
 - Zeichen, die gegen öffentliche Ordnung verstoßen/gegen die guten Sitten
 - täuschende/irreführende Dezeptivzeichen (es kommt auf die subjektive Täuschungskomponente an)
- relative Eintragungshindernisse
 - können eingetragen werden, wenn das Zeichen infolge Benutzung Unterscheidungskraft hat (Verkehrsgeltung)
 - Z 3-5
 - Z3: Zeichen hat keine Unterscheidungskraft
 - Z4: Zeichen, die ausschließlich aus Angaben bestehen, die im Verkehr zur Bezeichnung der Art, Beschaffenheit etc dienen können (Beschreibende Zeichen)
 - Z5: Zeichen, die aus Angaben bestehen, die im allgemeinen Sprachgebrauch üblich sind (Gattungsbezeichnungen)
- wenn Bedenken bestehen: Anmelder muss sich innerhalb bestimmter Frist äußern, wenn Unzulässigkeit festgestellt wird, ist Anmeldung abzuweisen
- Ähnlichkeitsprüfung
 - Marke ist daraufhin zu prüfen, ob sie prioritätsälteren Marken ähnlich ist: Ähnlichkeitsrecherche
 - PA hat jedermann schriftlich darüber Auskunft zu geben
 - Ähnlichkeit ist kein Eintragungshindernis, Inhaber der älteren Marken werden vom PA nicht verständigt
 - Ähnlichkeit ist nach dem Registerstand zu beurteilen
 - Rsp: richtet sich nach Verkehrsauffassung -> wenn Waren als zusammengehörig betrachtet werden
- Gebühren: Patentamtsgesetz (Anmeldegebühr, Recherche, Schutzdauer, Druckkostenbeitrag)
- Marke wird ins Öst. Markenregister eingetragen
- Markenurkunde als Bestätigung
- Rechtsschutz: endet 10 Jahre nach Ende des Monats, wo Marke registriert wurde
- kann immer wieder um 10 Jahre verlängert werden

Löschung

- auf Antrag des Inhabers – Verzicht
 - wirkt ex nunc
 - ggü PA abzugeben
 - Teilverzicht zulässig > Einschränkung des Schutzbereichs
 - Teillöschung unzulässig
- Relative Lösungsgründe - Kollision mit älteren Rechten
 - aufgrund älterer eingetragener Marken
 - kann Inhaber der älteren begehren
 - wenn Marken gleich oder ähnlich sind und Verwechslungsgefahr besteht
 - Verwirkung: wenn Ast 5 Jahre lang in Kenntnis der Benutzung die andere Marke geduldet hat
 - aufgrund nicht eingetragener Zeichen
 - für ähnliche Waren/DI

- wenn innerhalb beteiligter Verkehrskreise das Zeichen als Kennzeichen der Waren/Dl gegolten hat, es sei denn, die Marke wurde vom Markeninhaber mindestens ebenso lange unregistriert geführt
 - ebenso Verwirkung
 - aufgrund Name, Firma, Unternehmensbezeichnung
 - wenn Benutzung geeignet wäre, Verwechslungen hervorzurufen
 - Löschung/Übertragung einer Agentenmarke
 - Missbrauch eines Vertrauensverhältnisses
- absolute Lösungsgründe
 - aus von Amts wegen wahrzunehmenden Grund
 - nur auf Antrag
 - Gründe: Marke hätte nicht eingetragen werden dürfen
 - wegen Nichtbenutzung
 - wenn innerhalb der letzten 5 Jahre nicht ernsthaft kennzeichenmäßig benutzt, es sei denn Markeninhaber kann Nichtbenutzung rechtfertigen
 - wegen Gattungsbezeichnung
 - Marke ist zur gebräuchlichen Bezeichnung geworden
 - Löschung wirkt auf ZP zurück, wo Entwicklung der Marke zum Freizeichen nachgewiesen wurde
 - wegen Täuschungseignung
 - wenn Marke geeignet ist, infolge ihrer Benutzung irreführen
 - wegen Bösgläubigkeit
 - wenn Anmelder bei Anmeldung bösgläubig war
 - rechtsmissbräuchlicher Erwerb

Sittenwidriger Markenrechtserwerb

- wenn Erwerber zur Wahrung der geschäftlichen Interessen eines anderen verpflichtet war -> schutzwürdiger Besitzstand des Vorbenutzers
- auch unzulässig: wenn nur dazu benutzt, um anderen zu stören -> unlauterer Markenerwerb
- Domain-Grabbing
 - grds nach Prinzip der Priorität
 - hat dann Sperrwirkung ggü Dritten
 - Grabbing ieS
 - fremde Kennzeichen als Domain registriert um
 - sie teuer weiterzuverkaufen
 - Konkurrenten zu blockieren
 - Grabbing iwS
 - Registrierung führt zu Verwechslungsgefahr mit anderen Marken
 - bei bekannten Marken: branchenübergreifender Rechtsschutz gegen Registrierung
 - kann auch unzulässig sein wegen Abfangen von Kunden
 - kann auch aus wettbewerbsrechtlicher Sicht unzulässig sein

Inhalt des Markenrechts

- Ausschließlichkeitsrecht

- ausschließliches Recht des Inhabers, Dritten zu verbieten, ein mit der Marke gleiches oder ähnliches Zeichen im geschäftlichen Verkehr zu benutzen, wenn dadurch die Gefahr von Verwechslungen besteht
- Warenidentität: Prüfung Waren- und DL-Verzeichnis
- Verwechslungsgefahr: Gleichheit der Zeichen/ Gleichheit der Waren
- Schutz der bekannten Marke
 - bekannte Marken sind leicht Opfer von Trittbrettfahrern
 - Ausnutzung der Wertschätzung
 - = Rufausbeutung
 - Beeinträchtigung der Wertschätzung
 - = Rufschädigung
 - Beeinträchtigung der Unterscheidungskraft
 - = Verwässerung
 - Ausnutzung der Unterscheidungskraft
 - = Aufmerksamkeitsausbeutung
 - Bekanntheits-Ranking
 - 25 % beachtliche Verkehrsgeltung
 - 35-50 % starke VG
 - ab 50 % überragende VG
 - ab 60 % berühmte Marke
 - Inhaber der bekannten Marke kann die Benützung eines gleichen oder ähnlichen Zeichens verbieten (auch als Domain)
- Freie Benutzungen
 - Drittem darf nicht verboten werden, seinen Namen, Anschrift, Angaben über Beschaffenheit der Ware, geografische Herkunft etc als Hinweis auf deren Bestimmung zu benutzen
- Benutzungshandlungen
 - dem Markeninhaber vorbehalten
 - nur Verletzung, wenn im geschäftlichen Verkehr begangen
 - Zeichen auf Waren anbringen
 - unter Zeichen Waren anbieten
 - Waren unter Zeichen aus- oder einführen
 - Zeichen in Geschäftspapieren, Werbung etc benutzen
- Erschöpfung des Markenrechts
 - Marke gewährt Inhaber nicht das Recht, einem Dritten zu verbieten, die Marke für Waren zu benutzen, die unter dieser Marke vom Inhaber oder mit seiner Zustimmung im EWR in den Verkehr gebracht worden sind
 - weitere Zirkulation unterliegt keiner markenrechtlichen Beschränkung
 - Parallelimporte sind nur innerhalb des EWR zulässig
 - keine Anwendung, wenn berechtigte Gründe rechtfertigen, dass sich Inhaber dem Vertrieb widersetzt
 - wenn „Guter Ruf“ der Marke nicht gewahrt wird
 - wenn „Umpacken“ der Ware deren Originalzustand beeinträchtigt
- Verletzung
 - Unterlassungsanspruch
 - Beseitigungsanspruch
 - Verletzter kann verlangen, dass Verletzer die Eingriffsgegenstände vernichtet und Eingriffsmittel unbrauchbar gemacht werden
 - Anspruch auf Entgelt, SE
 - an Lizenzentgelten zu orientieren

- SE umfasst entgangenen Gewinn
- bei grober FL/Vorsatz: Doppelte des ihm gebührenden Entgelts
- bei Beeinträchtigung der Gefühlssphäre: Immaterieller Schaden
- Rechnungslegung
- Auskunftsanspruch
 - über Vertriebswege der rechtsverletzenden Waren
- Anspruch auf Urteilsveröffentlichung
 - bei berechtigtem Interesse, das Publikum über Gesetzesverstoß auzuklären

Übertragung des Markenrechts

- Markenlizenz:
 - Erlaubnis, eine fremde Marke zu nutzen
 - geht gemeinsam mit Unternehmen, das Lizenzrecht hält, über
 - auch ausschließliche Lizenz möglich
- Umschreibung der Marke auf schriftlichen Antrag eines der Beteiligten

Verbandsmarken

- Marken, die von Verbänden mit Rechtspersönlichkeit angemeldet werden
- Verband kann Qualitätskriterien festlegen, deren Erfüllung erforderlich ist, um Verbandsmarke zu führen
- können auch als Gütezeichen fungieren
- der Anmeldung muss eine Satzung beigefügt sein (über Verband)
- bei geografischen Verbandsmarken muss vorgesehen sein, dass jede Person die aus dem Gebiet stammt und entsprechende Waren herstellt, Mitglied werden kann
- Übertragung der Verbandsmarke: nur auf Verbände

Schutz geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen

- bestimmte geografische Namen sind bestimmten Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln vorbehalten
- qualifizierte Herkunftsangaben bezeichnen Produkte, die einen besonderen Ruf genießen
- geschützte Ursprungsbezeichnung
 - Namen einer Gegend/eines Ortes mit dem ein Produkt bezeichnet wird, das aus dem Ort stammt
 - alle Erzeugungsschritte müssen im Gebiet erfolgen
- geschützte geografische Angabe
 - Erzeugnis muss in dem Gebiet nur verarbeitet worden sein
- Anträge auf Eintragung sind beim PA einzureichen und zu prüfen
- Schutzdauer: 10 Jahre
- garantiert traditionelle Spezialitäten
 - mit EU-Qualitätskennzeichen
 - Lebensmittel wird auf traditionelle Art verarbeitet
 - Zeitraum, in dem das Wissen über die Herstellung zwischen Generationen weitergegeben wird (mind 25 Jahre)
 - werden im Register der Erzeugnisse eingetragen
 - gegen alle Praktiken geschützt, die Verbraucher irreführen könnten

Gemeinschaftsmarken

- Rechtsgrundlage: GMV
- einheitliches Recht für das Gebiet der Gemeinschaft
- durch Eintragung erworben
- absolute Eintragungshindernisse von Amts wegen geprüft, relative nur aufgrund eines Widerspruchs (Widerspruch des Inhabers einer älteren Marke)
- Wirkungen erstrecken sich auf das Gemeinschaftsgebiet
- Herkunftsfunktion der Marke wird betont
- gewährt Inhaber ein ausschließliches Recht, Dritten zu verbieten
 - ein mit der Marke identisches Zeichen zu benutzen
 - ein ähnliches Zeichen zu benutzen, bei dem Verwechslungsgefahr besteht
- Anmeldung kann in Anmeldung für nationale Marke umgewandelt werden

Musterrecht (Geschmacksmusterrecht)

- = Normen, die das spezielle Aussehen gewerblicher Erzeugnisse schützen
- will Designschaffen anregen
- Designschutz
- Farb- und Formgestaltung
- zweidimensionale Muster und dreidimensionale Modelle

Rechtsquellen

- Musterschutzgesetz
- Produktpirateriegesetz
- Patentamtgebührengesetz
- Gemeinschaftsgeschmacksmuster-VO
 - zwischen nicht eingetragenen und eingetragenen GGM wird unterschieden
 - maximale Schutzdauer des eingetragenen: 25 Jahre
 - nichteingetragenes entsteht mit Offenbarung in der EU gewährt nur ein Verbot Dritter betreffend die Nachahmung

Legaldefinition

- Muster, die neu sind und Eigenart haben und weder gegen § 2b noch die öffentliche Ordnung und die guten Sitten verstoßen
- industrielle Formgestaltung/Ausstattung -> geistige Gestaltung
- es kommt auf den Gesamteindruck an: wird von den prägenden Merkmalen des Musters bestimmt
- bei mehreren Gegenständen: Schutz, wenn Elemente als einheitliches Erzeugnis anzusehen sind (Kombination)
- auch grafische Symbole und typografische Schriftbilder

Neuheit und Eigenart

- neu = vor dem Prioritätstag ist der Öffentlichkeit kein identisches Muster zugänglich gemacht worden
- Identitätsvergleich mit vorbestehenden Gestaltungen
- Eigenart = wenn der Gesamteindruck, den es beim informierten Benutzer hervorruft, ein anderer ist, als der, den ein anderes Muster hervorruft

- informierter Benutzer = mehr als Durchschnittsverbraucher, allerdings auch kein Fachmann
- zwölfmonatige Neuheitsschonfrist vor dem Prioritätstag: innerhalb dieser bleiben neuheitsschädliche Vorgänge unberücksichtigt

§ 2b: Technische Funktion, Verbindungselemente

- kein Schutz, bei Mustern, deren Erscheinungsbild durch deren technische Funktion bedingt ist
- nicht an Erscheinungsmerkmalen, die nachgebildet werden müssen, damit das Erzeugnis mit einem anderen mechanisch zusammengebaut werden kann -> Verhinderung der Monopolisierung
- schon möglich: wenn innovativer Charakter im Design eines für den Zusammenbau entworfenen Verbindungselements besteht (Lego-Klausel)

Doppelschutzverbot (Kollidierende Muster)

- Schutz ausgeschlossen, wenn ein Muster mit einem früheren kollidiert, das der Öffentlichkeit nach dem Tag der Anmeldung zugänglich gemacht wurde und das durch eingetragenes GGM von einem Tag an geschützt ist, der vor dem erwähnten Tag liegt

Schöpfer

- übertragbaren Anspruch auf Geschmacksmusterschutz
 - kann Anspruch übertragen
 - auch Lizenzvertrag möglich
- unverzichtbaren Anspruch auf Nennung
 - sichert Schöpferehre
 - unvererbbar
- entsteht mit Realakt der Schöpfung
- Arbeitnehmer-/Auftragnehmermuster
 - Anspruch auf Musterschutz steht Arbeit-/Auftraggeber zu
 - keine Vergütung vorgesehen
 - Schöpfer hat Verpflichtung zur Meldung entspr. Schöpfungen

Anmeldung/Eintragung im Musterregister

- beim PA
- Musterabbildung/-exemplar ist zu offenbaren
- derselben Klasse angehörende Muster können zu einer Sammelanmeldung zusammengefasst werden
- Geheimmuster: in versiegeltem Umschlag überreicht
- danach: amtliche Prüfung unter dem Gesichtspunkt der Gesetzmäßigkeit
- danach: Veröffentlichung im Österr Musteranzeiger

Schutzdauer

- vom Tag der Registrierung: 5 Jahre
- kann bis zu einer Gesamtlaufrzeit von 25 Jahren verlängert werden
- endet durch Zeitablauf, Verzicht, Nichtigerklärung

Inhalt des Musterschutzrechts

- Inhaber kann Muster benutzen und Dritten verbieten, es ohne seine Zustimmung zu benutzen
- Recht erstreckt sich auf jedes Muster, das beim informierten Benutzer keinen anderen Gesamteindruck hervorruft
- Musterschutz wirkt nur im Inland
- Vorbenutzerrecht: Wirkung tritt gegen den nicht ein, der gutgläubig ein unter den Schutzzumfang eines registrierten Musters fallendes Muster bereits vor dem Prioritätstag im Inland benützt (Vorbenutzer) -> darf es für die Bedürfnisse seines Unternehmens weiterbenützen
- Ansprüche: Unterlassung, Beseitigung, SE, Entgelt, Rechnungslegung
- Feststellungsantrag
 - rechtsverbindlich feststellen ob ein Erzeugnis
 - nicht unter Musterschutz fällt (negativer Antrag)
 - unter Musterrecht fällt (positiver)

Übertragung

- Anspruch auf Musterschutz, Musterrecht kann übertragen werden
- auch vererbt oder veräußert
- Anspruch auf Nennung als Schöpfer ist nicht übertragbar

Rechtsverlust

- Zeitablauf
- Verzicht
- Nichtigerklärung
 - wenn Schutzvoraussetzungen nicht erfüllt
 - Doppelschutzverbot
 - Inhaber keinen Anspruch auf Musterschutz hat
- Aberkennung
 - schützt Berechtigten ggü dem unbefugten Anmelder
 - kann begehren, dass Musterrecht aberkannt und dem Ast übertragen wird

Gebrauchsmusterrecht

- = kleines Patent
- Schutz für technische Entwicklungen, die nicht den für eine Patenterteilung erforderlichen hohen Erfindungsgehalt aufweisen
- für schnelllebige Wirtschaftsgüter gedacht

Rechtsquellen

- Gebrauchsmustergesetz
- bis jetzt noch keine RL
- Biotechnologie-RL

Legaldefinition

- Erfindungen, die neu sind, auf einem erfinderischen Schritt beruhen und gewerblich anwendbar sind
- auch Programmlogik
- NICHT: Entdeckungen, Formschöpfungen, Pläne, Verfahren, Informationen

- dürfen nicht gegen öffentliche Ordnung/gute Sitten verstoßen
- keine Verfahren zur Behandlung von Menschen
- Pflanzen, Tiere etc auch nicht

Schutzvoraussetzungen

- Neuheit
 - gehört nicht zum Stand der Technik
 - neuheitsschädlich; Inhalt prioritätsälterer Patent oder GebrM
 - Neuheitsschonfrist: 6 Monate vor dem Anmeldetag
- Erfinderischer Schritt
 - gewisse erfinderische Leistung
 - geringere Erfindungsqualität als Patent
 - über die fachmännische Routine hinausgehend, für Durchschnittsfachmann grds auffindbar
- gewerbliche Anwendbarkeit

Anmeldung

- schriftlich beim PA
- ist so deutlich zu offenbaren, dass sie ein Fachmann ausführen kann (Offenbarungsgrundsatz)
- Einheitlichkeitsgrundsatz: Anmeldung darf nur eine einzige Erfindung/Gruppe von Erfindungen enthalten, die eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklichen
- notwendige Zeichnungen, Zusammenfassung beilegen
- PA prüft auf Gesetzmäßigkeit, danach Recherchebericht
- beschleunigtes Verfahren:
 - ermöglicht Erlangung von Schutz ohne Recherchebericht
 - Zuschlagsgebühr
- Eintragung im Gebrauchsmusterblatt und Registrierung im GebrM-Register

Inhalt des Gebrauchsmusterrechts

- Schutzbereich: gesamtes Bundesgebiet
- Inhaber darf andere ausschließen, Gegenstand herstellen, in Verkehr bringen, gebrauchen etc
- nicht bei Vorbenutzerrecht
- Schutzdauer: 10 Jahre nach Ende des Monats, in dem das GebrM angemeldet worden ist

Ansprüche

- Erfinder hat Anspruch auf GebrM-Schutz
- Universalität
 - ist berechtigt, Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen (ex-lege Aufgriffsrecht)
 - ist dem Erfinder innerhalb von drei Monaten mitzuteilen
- Erfinder hat Anspruch, als Erfinder genannt zu werden (Schutz der Erfinderehre)
- Unterlassung, Beseitigung, Urteilsveröffentlichung, Entgelt, SE...
- Feststellungsantrag

Übertragung

- zur Gänze oder nach ideellen Anteilen
- auch Lizenzen möglich

Rechtsverlust

- Zeitablauf
- Nichtzahlung der Jahresgebühr
- Verzicht
- Nichterklärung
- Aberkennung
- Abhängigerklärung
 - wenn die gewerbliche Verwendung eines GebrM die Benützung eines prioritätsälteren GebrM oder Patentes erfordert

Patentrecht

- = Schutzrechte an Erfindungen auf allen Gebieten der Technik
- Patentrecht im objektiven Sinn -> Normen, die Patentwesen regeln
- Patentrecht im subjektiven Sinn -> Recht des Einzelnen aus dem Patent

Theorien zum Patentzweck

- Naturrechtstheorie
 - Erfindungen sind Ausdruck der Persönlichkeit des Erfinders
- Belohnungstheorie
 - Gebot der sozialen Gerechtigkeit -> Erfinder soll belohnt werden
- Anspornungstheorie
 - Mittel zur Förderung des technischen Fortschritts
- Offenbarungstheorie
 - da Erfindung möglichst rasch der Öffentlichkeit offenbart werden soll -> Schutz, damit sie nicht allzu lange geheim gehalten wird

Rechtsquellen

- Patentgesetz
- keine VO über Gemeinschaftspatent realisiert
- zahlreiche RL

Verwandte Regelungen

- Gebrauchsmustergesetz
- Schutzzertifikatgesetz
 - Arznei- und Pflanzenschutzmittel
 - Schutzdauer um 5 Jahre verlängert

Legaldefinition

- = Erfindungen auf allen Gebieten der Technik, sofern sie neu sind, sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergeben und gewerblich anwendbar sind
- Biotechnologie-RL: Erzeugnisse aus biologischem Material
- NICHT
 - Entdeckungen

- menschlicher Körper
- ästhetische Formschöpfungen
- gedankliche Tätigkeiten
- Wiedergabe von Informationen

Schutzvoraussetzungen

- gewerbliche Anwendbarkeit
- Neuheit
 - gehört nicht zum Stand der Technik
 - Technik = planmäßige Nutzung von Naturkräften
 - Stand der Technik: alles, was der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde
 - auch durch Erfinder selbst zerstörbar
 - Weiterentwicklung/Kombination nicht -> außer im Fall eines besonderen Kombinationseffekts
- Erfindungshöhe
 - übersteigt die Erfindungshöhe des kleinen Patents
 - Lösung darf für den Fachmann nicht nahe liegen
 - Pionierpatente = bahnbrechende Erfindungen höchster Erfindungsqualität

Patentarten

- Sachpatent
 - Schutz eines räumlich fassbaren Gegenstands
- Verfahrenspatent
 - Schutz eines zeitlichen Ablaufs von Vorgängen
- Verwendungspatent
 - Schutz der Verwendung/Anwendung neuer oder bekannter Sachen

Erwerb des Patents

- Anmeldungsvoraussetzungen
 - beim PA in schriftlicher Form
 - Zusammenfassung, die Kurzfassung der enthaltenen Offenbarung enthalten muss
 - Offenbarungsgrundsatz
 - muss so deutlich und vollständig sein, dass sie ein Fachmann ausführen kann
 - Einheitlichkeitsgrundsatz
 - einzige Erfindung/ Gruppe von Erfindungen
 - Priorität mit Tag der ordnungsgemäßen Anmeldung, für einen Patentanspruch können auch mehrere Prioritäten beansprucht werden
- Gesetzmäßigkeitsprüfung
 - in formeller Hinsicht
 - wenn patentierbare Erfindung nicht vorliegt: Anmelder ist zur Äußerung aufzufordern
- Veröffentlichung der Anmeldung
 - nach Ablauf von 18 Monaten ist Anmeldung zu veröffentlichen
 - auf Antrag des Anmelders auch vor Ablauf dieser Frist
- Einspruch
 - gegen das bereits erteilte Patent

- innerhalb von 4 Monaten ab dem Tag der Bekanntmachung der Erteilung des Patents
- bei
 - mangelnder Patentierbarkeit
 - mangelnder Offenbarung
 - etc
- Einsprecher hat vollen Beweis für Richtigkeit seiner Behauptungen zu erbringen

Schutzbereich

- Ausschließungs- bzw Verbotungsrecht
 - andere davon auszuschließen, den Gegenstand der Erfindung betriebsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten, zu gebrauchen
 - ohne Zustimmung des Patentinhabers: Patenverletzung
- Vorbenützerrecht
 - nicht gg denjenigen, der bereits zur Zeit der Anmeldung im guten Glauben die Erfindung im Inland in Benützung genommen hat
 - kann die Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten ausnützen
 - kann urkundliche Anerkennung seiner Befugnis verlangen
- Schutzdauer
 - 20 Jahre ab dem Anmeldetag
 - Jahresgebühr muss entrichtet werden
- Patentrechtliche Ansprüche
 - hat nur der Erfinder/Rechtsnachfolger
 - Schutz der Erfinderehre -> Anspruch auf Nennung als Erfinder
 - bei mehreren Patentinhabern: gemeinsam
 - Unterlassungsanspruch
 - Beseitigungsanspruch
 - Urteilsveröffentlichung bei Vorliegen eines berechtigten Interesses
 - Anspruch auf angemessenes Entgelt -> angemessene Lizenzgebühr
 - Schadenersatz bei schuldhafter Verletzung
 - Anspruch auf Rechnungslegung: kann deren Richtigkeit durch Sachverständigen prüfen lassen
 - Auskunft über Herkunft und Vertriebsweg
 - dient der Bekämpfung der Hintermänner
 - Einstweilige Verfügungen
 - wenn geschädigte Person glaubhaft macht, dass die Erfüllung ihrer Schadenersatzforderung fraglich ist
 - Unternehmerhaftung
 - Inhaber eines Unternehmens kann auf Unterlassung geklagt werden
 - ist zur Beseitigung verpflichtet, wenn er Eigentümer der Eingriffsgegenstände ist
 - denn Unternehmensinhaber wird bereichert
 - Feststellungsantrag
 - negativer Feststellungsantrag
 - wer einen Gegenstand herstellt, kann Feststellung beantragen, dass der Gegenstand nicht unter ein Patent fällt

- positiver Feststellungsantrag
 - Patentinhaber kann Feststellung beantragen, dass Gegenstand unter Patent fällt

Übertragung

- durch Rechtsgeschäft, richterlichen Ausspruch, letztwillige Verfügung
- Patentrecht kann auch Gegenstand eines Pfandrechts bilden
- Doppelerfindung
 - wenn zwei Personen unabhängig voneinander die gleiche Erfindung machen
 - beide haben Anspruch darauf
 - erster Anmelder wird als Erfinder angesehen
- Dienstnehmererfindung
 - = Erfindung eines Dienstnehmers, wenn sie ihrem Gegenstand nach in das Arbeitsgebiet des Unternehmens, in dem der DN tätig ist, fällt und wenn
 - die Tätigkeit, die zu der Erfindung geführt hat, zu seinen dienstlichen Obliegenheiten gehört
 - der DN die Anregung zur Erfindung durch seine Tätigkeit in dem Unternehmen erhalten hat
 - das Zustandekommen der Erfindung durch die Benützung der Erfahrungen/Hilfsmittel des Unternehmens wesentlich erleichtert worden ist
 - -> Erfindung gehört dem DG falls darüber eine Vereinbarung vorliegt
 - Vereinbarung bedarf der Schriftlichkeit
 - DN steht angemessene besondere Vergütung zu (nur soweit nicht durch höheres Entgelt abgedeckt)
 - hat jede Erfindung dem DG unverzüglich mitzuteilen (Mittelungspflicht), ansonsten haftet er dem DG
- Lizenz
 - Patentinhaber ist berechtigt, die Benützung der Erfindung dritten Personen zu überlassen
 - mittels Lizenzvertrag -> nur Nutzungsrecht überlassen
 - gelegentlich wechselseitige Lizenzerteilung bei zusammen hängenden Patenten
 - einfache Lizenzverträge: Patentinhaber bleibt zur Erteilung gleichartiger Nutzungsberechtigungen an andere berechtigt
 - ausschließliche: darf Patent weder selbst benutzen noch Benützung Dritten einräumen
- Zwangslizenz
 - bei öffentlichem Interesse tw geboten
 - auch Rücknahme des Patents möglich
 - wenn eine Erfindung nicht verwertet werden kann, ohne eine mit besserem Zeitrang patentierte Erfindung zu verletzen

Rechtsverlust

- Zeitablauf
- versäumte Zahlung der Jahresgebühr
- Verzicht
- Rücknahme
 - wenn Einräumung von Zwangslizenzen nicht genügt

- ausgeschlossen, wenn Patentinhaber dardut, dass ihm dies wegen den Schwierigkeiten billigerweise nicht zugemutet werden kann
- Nichtigerklärung
 - wenn Patent nicht patentierbar war
 - Erfindung nicht deutlich offenbart etc
- Aberkennung
 - wenn Patentinhaber Anspruch auf Erteilung nicht zustand
 - wenn wesentlicher Inhalt der Anmeldung den Unterlagen eines anderen ohne dessen Einwilligung entnommen war
 - kann auch Übertragung beantragt werden

Urheberrecht

- Urheber soll sich gegen unautorisierte Verwendung zur Wehr setzen können
- Territorialitätsprinzip: jedes Land erlässt seine eigenen Vorschriften

Rechtsquellen

- Urheberrechtsgesetz
- Verwertungsgesellschaftengesetz
 - nehmen Ansprüche Berechtigter kollektiv und treuhändig wahr, die ihnen vertraglich oder gesetzlich eingeräumt werden
 - Verhandlungen mit Nutzerorganisationen -> üben Schutzfunktion aus
 - fungieren als Interessenvertretung
- zahlreiche RL
- Revidierte Berner Übereinkunft (=Völkerrechtlicher Vertrag) -> Brückenschlag zwischen unterschiedlichen nationalen Systemen
- Welturheberrechtsabk
 - Copyright

Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst

- = eigentümliche geistige Schöpfungen aus den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst
- individuelle Eigenart -> muss über bloß routinemäßiges Gestalten hinausgehen
- bei geringer Individualität -> auch geringeres Schutzniveau
- es kommt nicht auf einen künstlerischen/ästhetischen Wert oder Zweck an
- Schöpfung = nach außen wahrnehmbares Gestaltungsereignis
 - schützenswert ist erst die Form gewordene Idee
 - Urheberrechtsschutz auch für Werkteile
- kein bestimmtes Maß an Originalität nötig
- urheberrechtliche Unterscheidbarkeit genügt
- **Werke der Literatur**
 - Sprachwerke aller Art einschließlich Computerprogramme
 - die sich des Ausdrucksmittels der Sprache bedienen
 - Bühnenwerke
 - Ausdrucksmittel: Gebärden und andere Körperbewegungen
 - mimische/choreographische Bewegungsabläufe
 - nicht geschützt: einzelne Tanzschritte/Figuren
 - Werke wissenschaftlicher oder belehrender Art
 - zB Globen, Landkarten etc

- Werke der Tonkunst
- Werke der bildenden Künste
 - Lichtbildwerke
 - durch ein fotografisches oder ähnliches Verfahren hergestellt
 - besonderes Maß an Originalität nicht nötig
 - Persönlichkeit des Schöpfers muss zum Ausdruck kommen/muss Unterscheidbarkeit bewirken
 - Werke der Baukunst
 - Grenze von Technik und Kunst
 - auch Modelle, Pläne, Zeichnungen etc wenn individuelle Züge schon darin erkennbar sind
 - Werke des Kunstgewerbes
 - angewandte Kunst
 - haben neben ästhetischem auch Gebrauchswert
- Werke der Filmkunst
 - Laufbildwerke
- Bearbeitungen
 - Übersetzungen uä
 - zur Verwertung benötigt Bearbeiter die Zustimmung des Urhebers des Originalwerks (abhängiges UrhR); auch umgekehrt beachtenswert
 - -> doppeltes Gesicht der Bearbeitung
 - freie Bearbeitung: ohne Zustimmung, sehr strenge Anforderungen, Original muss völlig in den Hintergrund treten
- Sammelwerke
 - Zusammenstellung einzelner Beiträge zu einheitlichem Ganzen -> kann eigentümliche geistige Schöpfung darstellen
 - Eigentümlichkeit muss zum Ausdruck kommen
 - Schutz kann Herausgeber geltend machen
 - Beiträge ihrerseits müssen keine originellen geistigen Werke sein
- Freie Werke
 - keinen Urheberschutz genießen Gesetze, Erlässe etc
 - es überwiegt das öffentliche Interesse
- Veröffentlichte Werke
 - mit Einwilligung des Berechtigten öffentlich zugänglich gemacht
- Erschienene Werke
 - innerhalb von 30 Tagen im In- UND Ausland erschienen -> zählt zu den im Inland erschienenen Werken

Urheber

- = der, der das Werk geschaffen hat
- stellt auf physische Person ab
- mehrere gemeinsam: Miturheber, Urheberrecht steht ihnen gemeinsam zu
 - jeder Miturheber kann Verletzungen des UrhG selbst verfolgen
 - zur Verwertung/Änderung bedarf es der Zustimmung der übrigen
- Vermutung der Urheberschaft
 - wer auf dem Werk als Urheber bezeichnet wird, gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Urheber
- Ungenannte Urheber
 - wird Urheber nicht angeführt, gilt der Herausgeber, subsidiär der Verleger als Bevollmächtigter des Urhebers

- dadurch fallen auch anonym oder pseudonym erschienene Werke unter gesetzlichen Schutz

Urheberrecht

- entsteht durch Realakte
- geschützt werden individuelle Leistungen
- formlos
- subjektives Ausschlussrecht des Urhebers
 - ausschließliches Nutzungs- und Verfügungsrecht
- Prinzip des geistigen Eigentums
 - umfassende individuelle Zuordnung geistiger Güter
- Urheberpersönlichkeitsrecht
- zeitliche Befristung
 - nur für bestimmte differenzierte Fristen

1. Verwertungsrechte

- Urheber ist berechtigt, an den finanziellen Erträgen der Verwertung beteiligt zu werden
- Vervielfältigungsrecht
- Verbreitungsrecht
 - öffentliches Anbieten, in Verkehr bringen
 - europaweite Erschöpfung: Werkstücke, die mit Einwilligung des Berechtigten im EWR in Verkehr gebracht worden sind unterliegen nicht dem Verbreitungsrecht
 - Veröffentlichungsrecht kann nicht erschöpft werden
- Recht des Vermietens/Verleihens
- Senderecht
 - Recht, das Werk durch Rundfunk oä zu senden
- Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht
- Zurverfügungstellung
 - Zugänglichmachung ggü der Öffentlichkeit zum interaktiven Zugriff
 - interaktives Wiedergaberecht
 - erschöpft sich nicht mit der erstmaligen Zurverfügungstellung
 - DAHER: Anbieten von Privatkopien und Herunterladen in Internet-Tauschbörsen: Urheberrechtsverletzung
 - Pressespiegel: mit kopierten Inhalten: Eingriff in Verwertungsrecht; strittig bei Link-Pressespiegeln

2. Schutz geistiger Interessen (Urheberpersönlichkeitsrecht)

- exklusives Veröffentlichungsrecht
 - Urheber entscheidet, ob und wann sein Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird
- Schutz der Urheberschaft
 - unverzichtbares Recht der Inanspruchnahme der Urheberschaft
 - strittig: Ghostwriter, darf sich wohl auch als Urheber deklarieren
- Schutz der Urheberbezeichnung
 - Urheber kann Werk auch anonym, unter Pseudonym oder Künstlernamen erscheinen lassen
 - kann Namensnennungsverbot auch nachträglich aussprechen

- Werkschutz
 - Urheber kann bestimmen, in welcher Form sein Werk der Öffentlichkeit präsentiert wird
 - darf Veränderungen untersagen, außer solche, die durch die Art oder den Zweck der erlaubten Werknutzung gefordert werden -> kann sich Entstellungen, Verstümmelungen etc widersetzen
- 3. Pflichten des Besitzers eines Werkes
 - muss Urheber das Werk auf Verlangen zugänglich machen, soweit es notwendig ist um es vervielfältigen zu können
- 4. Übertragung des Urheberrechts
 - vererblich, kann auch auf Sondernachfolger übertragen werden
- 5. Werknutzungsbewilligung und -recht
 - Werknutzungsbewilligung = Urheber kann gestatten, das Werk auf einzelne/alle dem Urheber vorbehaltenen Verwertungsarten zu benutzen
 - relatives Recht
 - Werknutzungsrecht = kann einem anderen das ausschließliche Recht dazu einräumen
 - absolutes Recht

Werknutzungsrechte

- Vertragsfreiheit
 - Inhaber erwirbt ein vom Verwertungsrecht unabhängiges (absolutes) Recht
- Arten
 - Verlagsvertrag
 - Verleger muss eine reproduktionsfähige Vorlage erhalten
 - hat auch Nebenrechte (Taschenbuchausgaben, Übersetzungen)
 - Bühnenaufführungsvertrag
 - Bühnenunternehmer erhält das Recht, ein Sprachwerk öffentlich aufzuführen
 - Nebenbestimmungen (zB Merchandising)
 - Aufführungsentgelt: Bühnentantieme
 - Sendevertrag
 - zwischen Urhebern und Rundfunkanstalten abgeschlossen
 - Recht zur Sendung eines Werkes eingeräumt
 - Verfilmungsvertrag
 - Urheber eines Sprachwerks räumt das Recht ein, dieses zur Verfilmung zu bearbeiten
 - Filmlicenzvertrag
 - Filmleihevertrag für Kinoeinsatz
 - gg Entrichtung einer Filmmiete
 - Tonträgervertrag
 - Recht des Musikurhebers/Interpreten erforderlich
 - nach Erscheinen des ersten Tonträgers erhält jeder andere Produzent auf sein Verlangen ebenfalls eine Vervielfältigungsgenehmigung (Zwangslizenz)
 - allgemeiner Kontrahierungszwang der VerwGes

- Wahrnehmungsvertrag
 - VerwGes nehmen Rechte der Urheber wahr
 - erteilen Lizenzen zur Nutzung von Werken
 - =Vertrag eigener Art
 - Urheber sind gesetzlich nicht verpflichtet, VerwGes beizutreten aber eine individuelle Geltendmachung gesetzlicher Vergütungsansprüche ist grds ausgeschlossen
 - VerwGes erteilen Veranstaltern, Produzenten etc Lizenzen (treuhändig im eigenen Namen)
 - zahlen Entgelt an Berechtigten (Tantiemen)
 - verfolgen auch Urheberrechtsverletzungen
 - sind Inkassogesellschaften
 - zB AKM (Autoren, Komponisten, Musikverleger), Austro – Mechana, Literar- Mechana
- Übertragung
 - vererblich und übertragbar
 - Übertragung nur mit Zustimmung des Urhebers, darf aber nur aus wichtigem Grund verweigert werden
- Vorzeitige Vertragsauflösung
 - wenn vom Werknutzungsrecht kein Gebrauch gemacht wird, sodass wichtige Interessen des Urhebers beeinträchtigt werden
- Werknutzungsrechte an künftigen Werken
 - möglich
 - an allen künftigen Werken, die er zeit seines Lebens oder innerhalb einer 5 Jahre übersteigenden Frist schaffen wird -> kein Verzicht auf Kündigungsrecht im Voraus
- Konkurs/Ausgleich des Berechtigten
 - Urheber kann vom Vertrag zurücktreten

Vorbehalte zugunsten des Urhebers

- Zweckübertragungstheorie
- Reichweite des Nutzungsrechts richtet sich nach dem praktischen Vertragszweck
- im Zweifel: nur Werknutzungsbewilligung

Sondervorschriften

- gewerbsmäßig hergestellte Filmwerke
 - komplex
 - besondere Regeln
 - Doppelnatur: geistige Schöpfungen und kostspielige Industrieerzeugnisse
 - Filmurheber: Regisseur, Kameramann, Cutter, Kostümbildner, Ausstatter, Filmarchitekt -> stehen Verwertungsrechte zu
 - ebenso dem Filmhersteller, iZw zur Hälfte
- Computerprogramme
 - Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ->UrR
 - wenn von DN in Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten -> steht DG unbeschränktes Werknutzungsrecht zu
- Datenbankwerke
 - Sammlungen von Werken
 - Sammelwerke -> wenn sie eigentümliche geistige Schöpfung sind, werden sie geschützt

Beschränkungen der Verwertungsrechte

- in bestimmten Fällen ist freier Zugang im Interesse der Allgemeinheit
- Freie Werknutzungen
- insb zu **Beweiszwecken** erlaubt (öffentliches Interesse überwiegt das des Urhebers)
- **vorübergehende Vervielfältigung** ist zulässig, wenn sie flüchtig oder begleitend, Teil eines technischen Verfahrens ist, keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung hat (Caching)
- **Vervielfältigung zum eigenen/privaten Gebrauch**
 - jedermann darf Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger zum eigenen Gebrauch herstellen
 - Papierkopien für private/berufliche Zwecke
 - digitale Kopien nur für privaten Gebrauch (kein Berufsgebrauch!)
 - für Forschungszwecke zum eigenen Gebrauch
 - zum Schul- und Lehrgebrauch -> nur für nicht kommerzielle Zwecke (auch digitale)
 - unentgeltlich auch zum eigenen Gebrauch eines anderen
 - Leerkassettenvergütung: wenn Trägermaterial im Inland entgeltlich in Verkehr gebracht wird, muss Vergütung an VerwGes gezahlt werden (Austro Mechana)
 - nicht vergütungspflichtig: Computer-Festplatten
 - Gerätevergütung -> bei Import von Druckern, Kopierern etc
 - Betreibervergütung -> wenn so ein Gerät in öffentlichen Einrichtungen betrieben wird
- Berichterstattung über Tagesereignisse
 - Werke dürfen in einem durch den Informationszweck gerechtfertigten Umfang vervielfältigt, verbreitet etc werden
 - Tagesereignis = aktueller Vorgang, auch kulturelle Geschehnisse, müssen sich tatsächlich ereignet haben
- freie Werknutzungen an Werken der Literatur
 - öffentliche Reden dürfen zum Zweck der Berichterstattung vervielfältigt werden
 - erschienene Sprachwerke dürfen für wohltätige Zwecke öffentlich vorgetragen werden
 - Aufsätze aus Zeitschriften
 - Sprachwerke im Rahmen des Schulfunks
 - Urheber steht Anspruch auf angemessene Vergütung zu
- freie Werknutzungen an Werken der Tonkunst
 - Schulgebrauch
 - einzelne Stellen in einem neuen Werk, einer literarischen Arbeit, einem wissenschaftlichen Werk
- freie Werknutzungen an Werken der bildenden Künste
 - Katalogfreiheit -> Sammlungskatalog, Versteigerungskatalog
 - wissenschaftlichen Werk -> Bildzitat
- Sonstige freie Werknutzungen
 - in Rundfunksendungen in bestimmten Geschäftsbetrieben
 - in Schulen
 - Gastwirte, die Werke der Filmkunst öffentlich aufführen
 - Verpflichtung zur Quellenangabe

Dauer des Urheberrechts

- 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers
- bei Miturheberschaft 70 Jahre nach Tod des letztlebenden Urhebers
- anonyme/pseudonyme Werke: 70 Jahre nach Schaffung
- wird das Werk vor Ablauf dieser Frist veröffentlicht: 70 Jahre nach Veröffentlichung
- bei Werken in mehreren Teilen: Schutzfrist von der Veröffentlichung jedes einzelnen Bestandteils berechnet
- Kalenderjahr, in die die Tatsache eingetreten ist, ist nicht mitzuzählen

Verwandte Schutzrechte

- Schutz der Vorträge und Aufführungen
 - von Werken der Literatur und Tonkunst
 - dürfen nur mit Einwilligung des Veranstalters aufgenommen werden
 - auf Verlangen eines Verwertungsberechtigten ist sein Name auf den Bild- oder Schallträgern anzugeben
- Schutz von Lichtbildern
 - durch fotografisches oä Verfahren hergestellte Abbildungen
 - wer es aufnimmt, hat das ausschließliche Recht es zu vervielfältigen etc
- Schutz von Schallträgern
 - Hersteller hat das ausschließliche Recht, den Schallträger zu vervielfältigen
 - für dessen technisch-organisatorische und wirtschaftliche Leistung
- Schutz von Rundfunksendungen
 - Rundfunkunternehmer hat das ausschließliche Recht, die Sendung zu senden bzw festzuhalten
 - zum privaten Gebrauch kann jede nat Person eine Rundfunksendung auf einem Bild- oder Schallträger festhalten
 - Schutz erlischt 50 Jahre nach der Sendung
- Schutz nachgelassener Werke
 - wer Werk veröffentlicht, für das Schutzfrist abgelaufen ist -> stehen Verwertungsrechte zu
- Geschützte Datenbanken
 - Hersteller hat das ausschließliche Recht, die ganze Datenbank oder Teile davon zu vervielfältigen
 - einfache Datenbanken: 15 Jahre lang geschützt
 - lebende (upgedatete) Datenbank verliert nie ihren Schutz
- Brief- und Bildnisschutz
 - Briefe, Tagebücher oä dürfen nicht öffentlich vorgelesen oder auf eine andere Art der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, wenn dagegen berechnigte Interessen des Verfassers oder dessen naher Angehörigen verletzt würden
 - Bildnisschutz: soll verhindern dass Menschen „ an den Pranger gestellt werden“
 - Bildnis = jede Abbildung aus der die Person kenntlich wird
- Nachrichten- und Titelschutz
 - einfach Presseberichte dürfen in Zeitungen erst dann wiedergegeben werden, wenn seit ihrer Verlautbarung mindestens 12 Stunden (Karenzfrist) verstrichen sind

- Titelschutz: Titel eines Werkes darf nicht für andere Werke verwendet werden, wenn Verwendung geeignet ist, Verwechslungen hervorzurufen

Rechtsdurchsetzung

- Unterlassungsanspruch
 - auch ggü Provider
- Beseitigungsanspruch
- Urteilsveröffentlichung
- angemessenes Entgelt
- SE
 - immaterieller Schaden bei empfindlicher Kränkung
- Haftung des Inhabers eines Unternehmens
 - wird Handlung von einem Bediensteten oder Beauftragten begangen -> Pflicht zur Zahlung des Entgelts trifft Unternehmensinhaber
- Haftung mehrerer Verpflichteter
- auch strafrechtliche Haftung

Anwendungsbereich des Gesetzes

- Kunst und Literatur: Urheber muss österr Staatsbürger sein oder Werk ist im Inland erschienen
- Vorträge/Aufführungen: im Inland stattfindende
- Schallträger: Hersteller öst. SB, im Inland erschienen
- Datenbanken: Hersteller öst SB oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland
 - jurP: Hauptverwaltung/Satzungssitz im Inland